

AMTSBLATT

der Stadt Dingelstädt

Jahrgang 2026, Nr. 7 | Dienstag, 21.07.2026



BEBERSTEDT
BICKENRIEDE
DINGELSTÄDT
HELMSDORF
HÜPSTEDT
KEFFERHAUSEN
KREUZEBRA
SILBERHAUSEN
STRUTH
ZELLA

www.dingelstaedt.de

Mit Beschluss Nr. 1/281/13/2026 vom 12.05.2026 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die 1. Änderung Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18.06.2026 GZ: 11802.001-795/2021-7 diese Satzung bestätigt.

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 30.12.2025 (GVBl. S. 22, 47) hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung vom 12.05.2026 (Beschluss-Nr.: 1/281/13/2026) die 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

- (1) Der § 10 Abs. 3 lit. e) wird wie folgt neu gefasst:

Lieferungen und Leistungen, insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis 50.000 Euro.

- (2) Der § 10 Abs. 3 lit. f) wird wie folgt neu gefasst:

Bauleistungen bis 50.000 €.

- (3) Der § 10 Abs. 3 wird erweitert um lit. g):

Sämtliche in diesem Absatz genannten Wertgrenzen gelten jeweils im Einzelfall und zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Maßgeblich ist der Gesamtbetrag der jeweiligen Maßnahme.

Artikel II

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Dingelstädt, den 19.06.2026

Andreas Karl Fernkorn

Andreas Karl Fernkorn
Bürgermeister



Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Dingelstädt (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22,47), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 19,20) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409), hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner Sitzung am 12.05.2026 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Dingelstädt (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Dingelstädt innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Dingelstädt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Baustelleneinrichtungen
 2. Gewerbliche Veranstaltungen bzw. Einrichtungen
 3. Informationsstände
 4. Werbe- und Sonnenschutzanlagen
 5. Warenautomaten
 6. Ausnahmepflichtige Tatbestände nach StVO
 7. abgestellte Fahrzeuge ohne straßenverkehrsrechtliche Zulassung / Autowracks

- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt Dingelstädt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung soll mindestens 5 Werktage vor Maßnahmenbeginn schriftlich bei der Stadt Dingelstädt beantragt werden.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang sowie der voraussichtlichen Dauer und Art der Nutzung.
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint. Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt Dingelstädt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadt Dingelstädt mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

- a) Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
- b) Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
- c) Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
- d) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer lichten Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
- e) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
- f) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
- g) bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt Dingelstädt auf Gehwegen angebracht werden;
- h) die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
- i) historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Dingelstädt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu erhalten und am Ende zu beseitigen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Stadt Dingelstädt ist mindestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8

Schadenshaftung

- (1) Die Stadt Dingelstädt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Dingelstädt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Dingelstädt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt Dingelstädt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt Dingelstädt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Dingelstädt erhoben werden.
- (3) Die Stadt Dingelstädt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Dingelstädt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen und wird im Voraus auf das Stadtkonto eingezahlt.
- (2) Entstehen der Stadt Dingelstädt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen und Bestimmungen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:
 - a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt Dingelstädt kann weitere Ausnahmen zulassen.

- (4) Die Plakatierung im Stadtgebiet der Stadt Dingelstädt wird nur für die Veranstaltungen zugelassen, die einen regionalen Bezug zur Stadt Dingelstädt zulassen und oder in Räumlichkeiten der Stadt Dingelstädt stattfinden oder wenn Gewerbetreibende für eine Veranstaltung im Stadtgebiet werben. Bei Letzterem muss ein öffentliches Interesse vorliegen.

Jede Plakatierung ist vom Ordnungsamt genehmigen zu lassen. Die Plakate sind dem Ordnungsamt vorzulegen und werden von diesem gekennzeichnet. Für jede Veranstaltung werden maximal 20 Plakate in der Ortschaft Dingelstädt, sowie maximal 10 Plakate in jeder weiteren Ortschaft genehmigt. Die Plakate dürfen frühestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgehangen werden. Eine Plakatierung ist nur an Lichtmasten, nicht aber direkt an Bäumen zulässig. Die Plakate sind spätestens drei Tage nach der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen. Andernfalls erfolgt eine kostenpflichtige Entsorgung durch den städtischen Bauhof und diese wird dem Veranstalter gemäß Sondernutzungs-gebührensatzung in Rechnung gestellt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
 - d) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
 - e) entgegen § 10 Abs. 4 Plakate, die nicht durch das Ordnungsamt genehmigt wurden, im Stadtgebiet der Stadt Dingelstädt veröffentlicht bzw. genehmigte Plakate nicht fristgemäß entfernt.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Anrode vom 03.02.1999 mit ihrer Änderung vom 20.12.2001 für die Ortsteile Bickenriede und Zella der aufgelösten Gemeinde Anrode und die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Dünwald vom 15.11.2004 mit ihren Änderungen vom 09.12.2009 und 10.01.2014 für die Ortsteile Hüpstedt und Beberstedt und die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Rodeberg 26.08.1999 mit ihren Änderungen vom 12.10.2001 für den Ortsteil Struth sowie die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Dingelstädt (Sondernutzungssatzung) vom 01.09.2022 außer Kraft.

Dingelstädt, den 18.06.2026


 Andreas Fernkorn
 Bürgermeister



Veröffentlicht auf der Webseite der Stadt Dingelstädt www.dingelstaedt.de am 24.06.2026.

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen im Gebiet der Stadt Dingelstädt
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22,47), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277,288), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 19,20) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409), hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner Sitzung am 12.05.2026 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Dingelstädt (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Dingelstädt werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Für das Aufstellen von Gerüsten und Container werden nach vorheriger Beantragung innerhalb der ersten sieben Tage keine Gebühren erhoben. Ab dem achten Tag gelten die im Gebührenverzeichnis festgelegten Gebührensätze.
- (6) Wird der Antrag nicht rechtzeitig vor Aufstellen gestellt, so wird die Gebühr bereits ab dem ersten Aufstelltag berechnet.
- (7) Errechnet sich die Gebühr nach Verkehrsfläche, so wird die in Anspruch genommene Fläche bei der Berechnung auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (8) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge gerundet.
- (9) Für Festveranstaltungen durch städtische Vereine entstehen keine Kosten.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungs-erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die § 222, § 227, § 234 Abs. 1 und 2, § 238 und § 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung im Gebiet der Gemeinde Anrode vom 03.02.1999 mit ihren Änderungen vom 20.12.2001 und 07.12.2020 für die Ortsteile Bickenriede und Zella der aufgelösten Gemeinde Anrode, die Sondernutzungsgebührensatzung im Gebiet der Gemeinde Dünwald vom 05.10.2001 mit ihren Änderungen vom 12.12.2005, 10.01.2014, 07.01.2015 und 03.02.2020 für die Ortsteile Hüpstedt und Beberstedt, die Sondernutzungsgebührensatzung im Gebiet der Gemeinde Rodeberg vom 26.08.1999 mit ihren Änderungen vom 12.10.2001 für den Ortsteil Struth sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Dingelstädt vom 01.09.2022 außer Kraft.

Dingelstädt, den 18.06.2026

Andreas Fernkorn

Andreas Fernkorn
Bürgermeister



**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dingelstädt
(Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1 und 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. S. 457) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner Sitzung am 12.05.2026 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 140,40 €. Zusätzlich erhält er einen Zuschlag von 6,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortschaftsfeuerwehr.
- (2) Die Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung von 70,20 €. Zusätzlich erhalten sie einen Zuschlag von 3,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortschaftsfeuerwehr.
- (3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von 91,80 € zuzüglich 7,56 € je volle 1000 Einwohner der jeweiligen Ortschaft. Maßgeblich hierfür ist der Einwohnerbestand zum 31.12. des Vorjahres.
- (4) Die Vertreter der Wehrführer i. S. von Abs. 3 erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Gemeindejugendfeuerwehrwartes beträgt 54,00 €.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte beträgt 59,40 €. Sollte ein Vertreter gemäß § 13 Abs. 6 S. 4 der Feuerwehrsatzung der Stadt Dingelstädt bestimmt sein, erhält er eine Aufwandsentschädigung von 29,70 €.

- (7) Die Aufwandsentschädigung des Betreuers beträgt 10,60 € je Ausbildungseinheit, max. jedoch in Höhe der Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes. Eine Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Prüfung.
- (8) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gerätewart beträgt 54,00 €. Für jedes in seinem Verantwortungsbereich stationiertes Fahrzeug der Feuerwehr erhält er einen Zuschlag von 8,10 €. Sollte ein Stadtgerätewart bestimmt sein, erhält er eine Aufwandsentschädigung von 43,20 €.
- (9) Für Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben gemäß § 21 der Feuerwehrsatzung der Stadt Dingelstädt beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 43,20 €. Abs. 8 bleibt unberührt.
- (10) Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders beträgt 17,00 € je Unterrichtsstunde. Sie wird gewährt für besondere Ausbildungszwecke. Der Ausbilder soll die erforderliche Qualifikation als Ausbilder für besondere Ausbildungszwecke der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule bzw. eine gleichwertige Ausbilderqualifikation innehaben. Eine Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Prüfung.
- (11) Für die Abstellung zur Brandsicherheitswache gemäß § 28 ThürBKG erhält der Feuerwehrangehörige je Stunde Sicherheitswache eine Pauschalentschädigung in Höhe des zu diesem Zeitpunkt gültigen Mindestlohns. Eine Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Prüfung.

§ 3

Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- 1. Der Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG. Auf schriftlichen Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, wird Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen eine Verdienstausschlagpauschale bis zu einem Höchstbetrag von 45,00 € je Stunde für längstens 10 Stunden je Tag gezahlt.

Grundlage für die Berechnung bildet die jeweilige Einsatzzeit. Diese beginnt mit der Alarmierung und endet zu dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Einheitsführer im Benehmen mit dem Einsatzleiter die Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft feststellt.

- 2. Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Zahlungsgrundsätze

- (1) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nach Antragstellung gezahlt. Bei Entschädigungen, die auf Stundenbasis abgerechnet werden, wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigungen nach § 2 ruhen, wenn der Amtsinhaber länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) verhindert ist, mit dem Beginn des nächsten Kalendermonats. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 2 Monate wahr, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte höhere Aufwandsentschädigung.
- (4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen ist, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Sache der Empfänger.

§ 5 Anpassung

Die Höhe aller Aufwandsentschädigungen dieser Satzung wird zum Ablauf des 31.12.2027 überprüft und angepasst.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dingelstädt - Feuerweraufwandsentschädigungssatzung vom 06.05.2024 außer Kraft.

Dingelstädt, den 18.06.2026

Andreas Fernkorn

Andreas Fernkorn
Bürgermeister



Veröffentlicht auf der Webseite der Stadt Dingelstädt www.dingelstaedt.de am 24.06.2026.

Öffentliche Bekanntmachung

In der 14. Stadtratssitzung der Stadt Dingelstädt vom 16.07.2026 ergingen folgende Beschlüsse in der öffentlichen Sitzung:

Beschluss-Nr.	Datum	Beschlussbezeichnung	Abstimmungsergebnis
1/314/14/2026	16.07.2026	Festlegung der Tagesordnung	18 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/315/14/2026	16.07.2026	Änderung der Neufassung der Hundesteuersatzung	18 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/316/14/2026	16.07.2026	Aufstellungsbeschluss „Sachlicher Teilplan Energie Teil 1 zum Flächennutzungsplan der Stadt Dingelstädt“	14 Ja, 4 Nein, 0 Enth.
1/317/14/2026	16.07.2026	Beschluss über die frühzeitige Auslegung „Sachlicher Teilplan Energie Teil 1 zum Flächennutzungsplan der Stadt Dingelstädt“	14 Ja, 4 Nein, 0 Enth.
1/318/14/2026	16.07.2026	Stellungnahme der Stadt Dingelstädt zur möglichen positiven Vorwirkung gemäß § 245e Abs. 4 BauGB im Gebiet der Stadt Dingelstädt	13 Ja, 4 Nein, 1 Enth.

Veröffentlicht auf der Website der Stadt Dingelstädt www.dingelstaedt.de am 21.07.2026

Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2025 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

I. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2025

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2025,
der mit einer Bilanzsumme
für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 25.168.001,46 €
für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 174.800.075,47 €
und
im Bereich Wasserversorgung
mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 6.405,26 €

im Bereich Abwasserentsorgung
mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.224,18 €

abschließt, wird festgestellt und genehmigt.
2. Gemäß § 8 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung
wird der
Jahresüberschuss im Bereich Wasserversorgung in Höhe von 6.405,26 €
und der
Jahresüberschuss im Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 4.224,18 €

der Allgemeinen Rücklage zugeführt und dienen als Ausgleichsrücklage für zukünftige
Geschäftsjahre.

Der Verbandsvorsitzende und der Werkleitung wird für das Jahr 2025 Entlastung erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Heilbad
Heiligenstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Heilbad Heiligenstadt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kassel, den 20. März 2026

Strecker Berger + Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Andreas Fehr
Wirtschaftsprüfer

Marco Schumacher
Wirtschaftsprüfer"

III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2025 und der Lagebericht liegen in der Zeit

vom 30.06.2026 bis 17.07.2026

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum der Jahresabschluss 2025 und der Lagebericht zu den Sprechzeiten im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Heilbad Heiligenstadt, 26.06.2026

Adrian Grieb
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Veröffentlicht auf der Website der Stadt Dingelstädt www.dingelstaedt.de am 21.07.2026.

Jagdgenossenschaft Dingelstädt

Die Jagdgenossenschaft Dingelstädt wurde von der Unteren Jagdbehörde aufgefordert die vorhandene Satzung zu überarbeiten und anzupassen.

Die Aktualisierung der Satzung wird durch die nächste Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierzu wird die Satzung öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 23.06.2026 bis 23.07.2026 dienstags und donnerstags in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr.

Ort der Auslegung: Büro des Ortschaftsbürgermeisters in 37351 Dingelstädt, Geschwister- Scholl-Straße 28.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Einwendungen geltend gemacht werden.

Rückfragen und Terminabsprachen sind unter Telefon 036075/34103 erbeten.

Dingelstädt, den 22.06.2026

Siegfried Fahrig
Jagdvorsteher

JAGDGENOSSENSCHAFT HÜPSTEDT

Jagdvorsteher Bertram Trapp

Granitstraße 12

37351 Stadt Dingelstädt

An alle Mitglieder
der Jagdgenossenschaft Hüpstedt

17.07.2026

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jagdgenossenschaft Hüpstedt lädt zur diesjährigen

**Jahreshauptversammlung
am 18. August 2026 um 19.00 Uhr auf dem Saal des
Verwaltungsgebäudes in Hüpstedt**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bericht Vorstand
- TOP 3 Bericht Kassenführer
- TOP 4 Bericht Kassenprüfer
- TOP 5 Entlastung Kassenführer
- TOP 6 Entlastung Vorstand
- TOP 7 Neuwahl des Vorstandes
- TOP 8 Beschluss über die Verwendung überschüssiger Mittel
- TOP 8 Beratung über die Auszahlung 2024/2025

gez. Bertram Trapp
Vorsitzender





Medienmitteilung

7. Juli 2026

Thüringer Engagement-Botschafter 2027 gesucht - bis Ende August Vorschläge einreichen

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung schreibt erneut den Titel „Thüringer Engagement-Botschafter“ aus. Noch bis zum 30. August 2026 können bei der Stiftung Vorschläge in drei Kategorien eingereicht werden: Einzelperson (ab 27 Jahre), Junges Engagement (18 bis 27 Jahre) sowie Unternehmen/Unternehmer.

Gesucht werden Menschen, die sich durch herausragendes freiwilliges Engagement in ihrer Region auszeichnen. Auch Unternehmerinnen und Unternehmer sind ausdrücklich eingeladen, sich vorschlagen zu lassen oder sich selbst zu bewerben – vorausgesetzt, ihr Engagement geht über klassisches Sponsoring hinaus und entfaltet eine konkrete, nachhaltige Wirkung vor Ort. Entscheidend ist dabei nicht die Größe des Unternehmens, sondern die Haltung: Wer Verantwortung für seine Region übernimmt und Menschen zusammenbringt, ist genau richtig!

Die Titelträgerinnen und Titelträger übernehmen für ein Jahr eine aktive Rolle: Sie machen ehrenamtliche Vielfalt sichtbar, werben in ihrer Region für freiwilliges Engagement, bringen eigene Ideen ein und unterstützen die Stiftung dabei, noch mehr Menschen für gemeinschaftliches Handeln zu gewinnen. Sie sind Gesicht und Stimme des Ehrenamts in Thüringen. Die Stiftung freut sich über zahlreiche Vorschläge mit aussagekräftiger Begründung. Diese können online eingereicht werden unter: www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/engagement-botschafter

Verliehen wird der Titel im Rahmen der Thüringen-Gala am 6. November 2026. Die Ehrenamtsstiftung ist Kooperationspartner der Veranstaltung, die einen festlichen Rahmen bietet, um ehrenamtliches Engagement öffentlich zu würdigen. Zu diesem Anlass lädt die Stiftung auch Ehrenamtliche aus ganz Thüringen ein – als Zeichen der Wertschätzung für ihr Engagement.

Die Ausgezeichneten erhalten ein Preisgeld von jeweils rund 2.000 Euro aus dem Tombola-Erlös sowie eine handgefertigte silberne Schmucknadel. In persönlichen Filmporträts werden sie dem Publikum der Gala vorgestellt.

Die Engagement-Botschafter 2026 kommen aus Saalfeld (Jörg Flügge Batix Software GmbH), Almerswind (André Kranich) und dem Schwarzatal (Robin Kallenbach) – Menschen, die sich u.a. für Demokratie, Mitbestimmung oder ein generationsübergreifendes Miteinander einsetzen.

Alexandra Kehr
Referentin Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 0361/26 27 99 41
E-Mail: kehr@thueringer-ehrenamtsstiftung.de

www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de



DIE AKTUELLEN GOTTESDIENSTZEITEN DER KIRCHGEMEINDEN DER STADT DINGELSTÄDT FINDEN SIE UNTER:

Für Dingelstädt, Kefferhausen, Kreuzebra & Silberhausen:
www.kath-kirche-dingelstaedt.de/

Für Beberstedt, Helmsdorf, Hüpstedt & Zella:
www.st-martin-huepstedt.de/

Für Bickenriede:
www.pfarrei-kuellstedt.de/

Für Struth:
www.pfarrei-st-anna.org/



IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Stadt Dingelstädt

Redaktion:

Hauptamt der Stadt Dingelstädt. Telefon 036075 - 34105



